



Jasmin Ghandchi Schmid

Dr. iur., Rechtsanwältin LL.M.,
Zürich
ghandchi@bdp.ch

Aufhebung von Erbverträgen

Der Erbvertrag, eine Verfügungsform, die im Hinblick auf die Bindungswirkung mit Vorsicht und erst nach sorgfältiger Ermittlung des Willens des Erblassers einzusetzen ist.

I. Einleitung

Erbverträge haben sich als ein in der Praxis häufig verwendetes Instrument der Nachlassplanung etablieren können. Oft wird der Erbvertrag im Rahmen einer kombinierten güter- und erbrechtlichen Planung zwischen Ehegatten eingesetzt, zum Teil mit Einbezug von weiteren Familienmitgliedern oder gar Dritten. Richtig eingesetzt erweist der Erbvertrag gute Dienste. Allerdings ist beim Erbvertrag unter anderem auch wegen der beschränkten Widerruflichkeit besonders auf die Ausgestaltung und Formulierung zu achten. Immer wieder entstehen bei der Auslegung aber auch bei einer allfälligen späteren Abänderung oder Aufhebung des Erbvertrages Unwegsamkeiten oder Erschwernisse, die oft durch präzisere Formulierungen verhindert werden können.

II. Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Regelung des Erbvertrages ist fragmentarisch (Art. 468 ZGB: Verfügungsfähigkeit; Art. 494–497 ZGB: Arten; Art. 512–515 ZGB: Form; sowie Art. 534–536 ZGB: Klagen) und lässt einige zum Teil grundsätzli-

che Fragen offen, auf welche die Literatur teilweise Antworten zu geben versucht. Die Rechtsprechung ist eher spärlich¹.

III. Inhalt des Erbvertrages

Grundsätzlich werden mittels Erbvertrag Vereinbarungen hinsichtlich eines oder mehrerer Nachlässe einer oder mehrerer Vertragsparteien getroffen. Der Erbvertrag kann im Sinne von Art. 494 ZGB als positiver Erbvertrag ausgestaltet sein, wobei ganz allgemein zwischen einem Erbeinsetzungs- und Vermächtnisvertrag unterschieden werden kann². Im ersten Fall wird eine oder werden mehrere Person(en) als Erbe(n) eingesetzt, im zweiten Fall wird einer oder mehreren Personen ein Vermächtnis ausgerichtet. Der positive Erbvertrag kann über die Begünstigung der Vertragsparteien hinaus auch die Begünstigung Dritter, die nicht Vertragsparteien sind, auf den Todesfall hin vorsehen. Ausserdem kann der Erbvertrag im Sinne von Art. 495 ZGB als negativer Erbvertrag bzw. Erbverzichtsvertrag ausgestaltet sein, wonach in der Regel meist ein pflichtteilgeschützter Erbe auf seine Rechte am Nachlass ganz oder teilweise verzichtet³. Oft

wird für die Erb-/Vermächtniseinsetzung bzw. für den Erbverzicht eine Gegenleistung vereinbart, sodass ein zwei- oder mehrseitiger Vertrag vorliegt und somit die Parteien ein Interesse an der Einhaltung der vereinbarten Verfügungen haben.

Während die Verfügung eines Erbverzichtes immer in der für den Erbvertrag vorgeschriebenen qualifizierten Form erfolgen muss, können die Verfügungen der Erbeinsetzung bzw. der Vermächtniszurwendung grundsätzlich auch in einer anderen Form (letztwillige Verfügung) erfolgen.

Darüber hinaus können im Erbvertrag selbstverständlich weitere Vereinbarungen zwischen den Parteien, aber auch einseitige, jederzeit widerrufbare Verfügungen des Erblassers enthalten sein. Zur Rechtsnatur, den Wirkungen sowie den Aufhebungsmöglichkeiten des Erbvertrages siehe unter Ziffern IV ff.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass einige letztwillige Verfügungen von Gesetzes wegen zwingend einzig als einseitige und jederzeit widerrufbare letztwillige Verfügungen ausgestaltet werden müssen. Dazu gehören die Einsetzung eines Willensvollstreckers, die Errichtung einer Stiftung von Todes wegen sowie die Enterbung.

IV. Erb- und obligationenrechtliche Komponente des Erbvertrages

Der Erbvertrag weist sowohl eine erbrechtliche als auch eine obligationenrechtliche Komponente auf. Der Erbvertrag qualifiziert als Rechtsgeschäft von Todes wegen bzw. Verfügung von Todes wegen, da er Verfügungen enthält, die erst auf den Tod einer Vertragspartei hin Wirkungen entfalten sollen.

Das obligationenrechtliche Element zeichnet sich dadurch aus, dass der Erbvertrag wie alle übrigen Verträge der gegenseitigen übereinstimmenden Willensäusserung (zur Herbeiführung eines rechtlichen Erfolges) mehrerer Parteien bedarf und sich somit immer als ein zwei- oder mehrseitiges Rechtsgeschäft auszeichnet. Typischerweise führt dies zu der den Erbvertrag von anderen Verfügungen von Todes wegen (letztwillige Verfügungen) differenzierenden Bindungswirkung⁴.

Erbverträge können je nach Inhalt als ein-, zwei- oder mehrseitige Verträge ausgestaltet sein. Die Regeln des Obligationenrechts finden Anwendung, soweit diese mit der Natur der Verfügungen von Todes wegen vereinbar sind oder spezielle Normen des Erbrechts den obligationenrechtlichen Normen vorgehen, wie z.B. Formvorschriften⁵.

V. Bindungswirkung des Erbvertrages

Gegenüber den letztwilligen Verfügungen zeichnet sich der Erbvertrag vor allem durch seine Bindungswirkung aus, die grundsätzlich einen einseitigen Widerruf des Vertrages ausschliesst und eine Aufhebung nur sehr beschränkt zulässt⁶. Wie alle Verträge kann auch der Erbvertrag nicht bzw. nur in ganz wenigen gesetzlich vorgesehenen Fällen und nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen einseitig aufgehoben werden⁷. Dies bedeutet grundsätzlich auch, dass der Erblasser keine weiteren gegenteiligen Verfügungen von Todes wegen treffen kann.

Diese Bindungswirkung des Erbvertrages für den Erblasser ist ein ungewöhnliches Charakteristikum und sollte daher ein spezielles Interesse des sich bindenden Erblassers voraussetzen, ansonsten der Erbvertrag ein unverhältnismässiges Mittel für einen vielleicht auch anders zu erzielenden Zweck darstellen kann⁸. Diesem Aspekt sollte bei der Beratung, aber auch bei der Auslegung der Erbverträge bzw. der in Erbverträgen enthaltenen Bestimmungen, vermehrt Bedeutung beigemessen werden. Der Beratende sollte ermitteln, ob bzw. welches besondere Interesse die lebzeitige Bindung des Erblassers rechtfertigen könnte.

Die Bindungswirkung kann vor allem im Bereich der positiven Erbverträge sinnvoll sein und ihre Berechtigung in Fällen haben, in welchen beispielsweise eine Partei zu Lebzeiten des Erblassers Leistungen für den Erblasser erbringt und sichergestellt werden soll, dass diese Partei eine entsprechende Gegenleistung auf den Tod des Erblassers hin erhält⁹. Allerdings ist zu beachten, dass die Bindungswirkung des Erbvertrages die Verfügungsfähigkeit des Erblassers zu Lebzeiten nicht bzw. nur in beschränktem Rahmen limitiert¹⁰ und somit keineswegs sicherstellt, dass der Erblasser zu Lebzeiten keine Verfügungen vornimmt, die eine Begünstigung des im Erbvertrag Bedachten auf den Tod des Erblassers hin faktisch verunmöglichen. Der Erblasser darf auch bei Bestehen eines Erbvertrages zu Lebzeiten grundsätzlich unbeschränkt über sein Vermögen verfügen, auch wenn dies dazu führt, dass die im Erbvertrag vereinbarten Verfügungen von Todes wegen nicht mehr möglich sind bzw. faktisch wertlos sind. Zur Frage, ob und inwieweit lebzeitige Verfügungen, die mit dem Erbvertrag unvereinbar sind, gemäss Art. 494 Abs. 3 ZGB anfechtbar sind, sei auf die umfassende Literatur verwiesen. Kurz zusammengefasst kann festgehalten werden, dass lebzeitige Verfügungen, wie z.B. Schenkungen, grundsätzlich nicht anfechtbar sind. Es wird in der Rechtsprechung¹¹ und Lehre angenommen, dass derartige lebzeitige Verfügungen nur ausgeschlossen sind, wenn dies explizit im Erbvertrag vereinbart wurde¹².

VI. Aufhebung des Erbvertrages

Wie bereits erwähnt, ist der Erbvertrag aufgrund seiner Bindungswirkung nur limitiert bzw. nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen einseitig widerrufbar. Auch die einvernehmliche Aufhebung des Erbvertrages ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Allerdings kann der Erbvertrag Bestimmungen enthalten, die nicht als erbvertragliche Klauseln mit Bindungswirkung qualifizieren, sondern vielmehr einseitig widerrufbare Bestimmungen darstellen. Daher ist bei der Beurteilung, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Erbvertrag bzw. einzelne darin enthaltene Bestimmungen aufgehoben werden können, in einem ersten Schritt immer zunächst zu prüfen, ob es sich bei den aufzuhebenden Bestimmungen des Erbvertrages um (erbvertragliche) Klauseln mit Bindungswirkung oder um einseitig widerrufbare Klauseln handelt. Dies ist durch Auslegung zu ermitteln, wobei der Wille und die Interessen der Parteien und insbesondere der Wille und die Interessen des Erblassers massgebend sind¹³.

Idealerweise werden die einseitig widerrufbaren Klauseln im Erbvertrag explizit als solche bezeichnet und sind auch in einem speziell getrennten Abschnitt des Erbvertrages enthalten¹⁴. Die klare Bezeichnung der einseitig widerrufbaren Klauseln als solche sowie deren Aufnahme in einem speziell hierfür vorgesehenen Abschnitt sollte explizit, konsequent und ungeachtet davon erfolgen, ob es sich um gestützt auf den Willen des Erblassers einseitig widerrufbare Verfügungen von Todes wegen handelt oder um solche, die von Gesetzes wegen als einseitig widerrufbare Verfügungen ausgestaltet sind¹⁵. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass diverse Verfügungen von Todes wegen von Gesetzes wegen zwingend als einseitig widerrufbare Verfügungen von Todes wegen ausgestaltet sind, so die Einsetzung eines Willensvollstreckers, die Enterbung sowie die Errichtung einer Stiftung von Todes wegen¹⁶. Lediglich einzelne Bestimmungen oder gar nur die von Gesetzes wegen zwingend als einseitig widerrufbare Klauseln ausgestaltenden Verfügungen im Erbvertrag als solche zu bezeichnen, führt in der Regel zu Auslegungsstreitigkeiten (sei es im Rahmen der Regelung des Nachlasses oder bei der Frage, ob und wie der Erbvertrag aufgehoben werden kann), die unbedingt zu vermeiden sind.

Mangels expliziter Regelung im Erbvertrag muss, wie erwähnt, durch Auslegung ermittelt werden, ob die Bestimmungen einseitig widerrufbar oder bindend sind. In der Literatur wird zum Teil die Meinung vertreten, dass Verfügungen, die in einem Erbvertrag enthalten sind, ohne weiteres vermutungsweise als vertraglich bindende Verfügungen zu qualifizieren sind¹⁷ bzw. die Aufnahme in einer Erbvertragsurkunde als «wichtiges Indiz» für die Annahme einer nicht widerrufbaren vertraglichen Klausel qualifiziert¹⁸. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird eine in einem Erbvertrag enthaltene Verfügung dann vermutungsweise als bindend qualifiziert, wenn «die betreffende Verfügung nicht bloss zufällig in den Vertragstext eingestreut ist, sondern auch innerlich mit ihm (dem Erbvertrag) zusammenhängt»¹⁹. Zu Recht wurde dieses Urteil in der Lehre kritisiert²⁰. Berücksichtigt man konsequent den Sinn und Zweck und die Voraussetzung, dass die Bindungswirkung der erbvertraglichen Verfügungen einer besonderen Interessenlage des Verfügenden entspringen müssen²¹, so ist eine ohne gesetzliche Grundlage angewendete Vermutung zu Gunsten der Bindungswirkung (sei es jene von Escher oder jene des Bundesgerichts) nicht der ratio des Erbvertrages entsprechend und nicht vertretbar. Ausserdem ist die Bindungswirkung der Verfügungen eine atypische Eigenschaft im Bereich der Nach-

lassregelung, und deren Annahme sollte auch aus diesem Grunde restriktiv erfolgen.

Diesem Aspekt wird in der Praxis oft zu wenig Bedeutung beigemessen. Viel zu schnell wird gefolgert, dass eine Verfügung, da in einem Erbvertrag enthalten, bindend und somit nicht widerrufbar ist, ohne zu eruieren, was die Interessenlage der Parteien war. Nochmals sei hier auf die Bedeutung eines systematisch aufgebauten und klar formulierten Erbvertrages hingewiesen, der substanzial zur Vermeidung von (Auslegungs-) Streitigkeiten beitragen kann.

1. Einseitige Aufhebung erbvertraglicher Bestimmungen

Eine Aufhebung des Erbvertrages bzw. der darin enthaltenen Verfügungen ist grundsätzlich einseitig oder im Einverständnis aller Parteien (einvernehmlich) denkbar. Die einseitige Aufhebung erbvertraglicher Bestimmungen ist möglich, wenn es sich um einseitig widerrufbare Verfügungen handelt. Ob einseitig widerrufbare Verfügungen vorliegen, ergibt sich wie bereits erwähnt entweder aus dem eindeutigen Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen oder durch Auslegung. Sofern bindende erbvertragliche Bestimmungen vorliegen, ist eine einseitige Aufhebung nur noch beschränkt möglich.

a) Einseitig widerrufbare Bestimmungen

Sofern einseitig widerrufbare Bestimmungen vorliegen, stellen sich keine weiteren Probleme bei der Aufhebung. Der Erblasser kann diese Bestimmungen gemäss den Bestimmungen für den Widerruf letztwilliger Verfügungen gemäss Art. 509 ff. ZGB jederzeit widerrufen.

b) Erbvertragliche Bestimmungen mit Bindungswirkung

Die eigentlichen erbvertraglichen Klauseln mit Bindungswirkung können ausnahmsweise einseitig oder aber in gegenseitigem Einverständnis (vertraglich) aufgehoben werden. Der einseitige Widerruf ohne Zustimmung der begünstigten Vertragspartei ist möglich, sofern die Voraussetzungen der Enterbung gegenüber dem Vertragserben bzw. dem aus dem Erbvertrag Bedachten gemäss Art. 513 Abs. 2 ZGB erfüllt sind; bei zwei-/gegenseitigen Verträgen eine Vertragspartei nicht vertragsgemäss erfüllt hat (Art. 514 ZGB) oder schliesslich bei Vorliegen von Willensmängeln (Art. 469 ZGB)²².

Zu beachten ist, dass der Widerruf gemäss Art. 514 ZGB dem Erblasser und bei Erbverzichtsverträgen auch dem Verzichtenden zusteht²³.

Auf die spezifischen Voraussetzungen für die einzelnen Widerrufstatbestände wird hier nicht näher eingegangen. Es sei auf die weiterführende Literatur verwiesen²⁴.

2. Vertragliche Aufhebung erbvertraglicher Bestimmungen mit Bindungswirkung

Die vertragliche Aufhebung des Erbvertrages kann gemäss Art. 513 Abs. 1 ZGB «von den Vertragsschliessenden jederzeit durch schriftliche Übereinkunft aufgehoben werden». Die Form des Aufhebungsvertrages richtet sich dabei nach Art. 13 OR, d. h., es bedarf der Unterschrift der durch den Aufhebungsvertrag verpflichteten/belasteten Personen²⁵. Im Falle der Aufhebung eines Erbverzichtsvertrages ist dies der Erblasser und im Falle des Erbeinsetzungsvertrages ist dies die Vertragspartei, welche direkt Bedachte (als Erblasser oder Vermächtnisnehmer) ist bzw. welche die Begünstigung eines Dritten vereinbart. Die Zustimmung bzw. Unterschrift des bedachten Dritten, der bei Abschluss des Erbvertrages nicht Vertragspartei war, ist nicht notwendig²⁶. Unbestrittenermassen ist die Unterzeichnung der Aufhebungsvereinbarung durch alle Parteien des Erbvertrages sicherlich vorteilhaft und erübrigt spätere Diskussionen über die Einhaltung der Formvorschriften.

In diesem Zusammenhang sei angefügt, dass eine teilweise Aufhebung des Erbvertrages unbestrittenermassen erfolgen kann, wobei hinsichtlich der Form zu beachten ist, dass bei Abänderung des Erbvertrages einfache Schriftlichkeit nicht genügt, sondern grundsätzlich die Errichtungsform, d. h. die Form der öffentlichen letztwilligen Verfügung beachtet werden muss²⁷.

Wie erwähnt ist die Aufhebungsvereinbarung der Vertragsschliessenden, welche idealerweise von allen Vertragsparteien unterzeichnet wird, unproblematisch. Anders jedoch, sofern eine oder mehrere Parteien des Erbvertrages verstorben sind. Gewisse Autoren kommen zum Schluss, dass in diesem Fall der Erbvertrag generell nicht mehr aufgehoben oder geändert werden kann, da gemäss Wortlaut des Gesetzes die Aufhebung der Vereinbarung der «Vertragsschliessenden» bedarf²⁸. Diese Aussage greift m. E. zu kurz und muss differenziert werden. Zum einen ist zu berücksichtigen, welche Partei verstorben ist und zum anderen muss berücksichtigt werden, ob einer oder mehrere Nachlässe im Erbvertrag geregelt wurden.

aa) Versterben des Erblassers

Sofern der Erblasser verstorben ist, kann der Erbvertrag hinsichtlich seines Nachlasses sicherlich nicht mehr aufgehoben werden, da die Verfügungen des Erbvertrages mit dem Tod des Erblassers wirksam werden. Der Bedachte kann aber jederzeit die Erbschaft gemäss Art. 566 ZGB ausschlagen oder auf die erbrechtlichen/erbvertraglichen Ansprüche verzichten²⁹.

bb) Versterben der Vertragspartei

Ist nicht der Erblasser, sondern die andere Vertragspartei gestorben, so ist zu unterscheiden, ob die Vertragspartei Erbe bzw. Bedachter war oder ob die Vertragspartei sich die Erbeinsetzung bzw. das Vermächtnis zu Gunsten einer Drittperson hat versprechen lassen. Falls die Vertragspartei selbst Bedachte war, fällt der Vertrag gemäss Art. 515 Abs. 1 ZGB dahin, sofern die Parteien nicht etwas Abweichendes vereinbart haben. Beispielsweise können die Vertragsparteien für den Fall des Vorversterbens des Bedachten einen Ersatzerben vorsehen. M. E. ist die zum Teil in der Literatur³⁰ vertretene Auffassung, wonach der Ersatzerbe in die Rechtsstellung des vorverstorbenen Begünstigten eintritt und somit als Vertragspartei mit den übrigen Vertragsparteien den Erbvertrag gemäss Art. 513 Abs. 1 ZGB aufheben kann, sachlich die einzig richtige Lösung. Sofern im Erbvertrag ein Dritter als Bedachter vorgesehen wurde, ist eine Aufhebung des Vertrages nicht mehr möglich³¹. In diesem Falle steht gemäss herrschender Lehre einzig der Weg des Erbverzichts des Dritten zur Verfügung, da der Dritte nicht Vertragspartei war³² und die Erben der verstorbenen Vertragspartei keinen Einfluss erhalten sollen bzw. nicht die Möglichkeit erhalten sollen, den Vertrag zu Gunsten des Dritten mit dem Erblasser aufzuheben, da dies eventuell nicht den Interessen des Verstorbenen entspricht³³.

Dies mag unter Beachtung des Wortlautes von Art. 513 Abs. 1 ZGB zwar richtig sein, befriedigt aber im Resultat dann nicht, wenn der Bedachte mit dem Erblasser eine vom Erbvertrag abweichende Regelung treffen möchte. Ihnen bleibt dann nur der Erbverzichtsvertrag, der wiederum öffentlich beurkundet werden muss, was aufwendiger und kostspieliger ist. Es ist nicht einzusehen, warum der Bedachte mit dem Erblasser nicht unter Wahrung der Formvorschriften gemäss Art. 513 Abs. 1 ZGB die erbvertragliche Regelung soll aufheben können. Hierfür besteht m. E. kein Rechtsschutzinteresse.

cc) Regelung mehrerer Nachlässe in einem Erbvertrag

Häufig werden in einem Erbvertrag mehrere Erbfolgen geregelt. In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob bzw. wie ein Erbvertrag nach Versterben eines Erblassers hinsichtlich der vereinbarten Regelungen des Nachlasses für den Zweitversterbenden / die übrigen Erblasser aufgehoben werden kann. Als Anschauungsbeispiel diene folgender Fall: Vater und Mutter regeln in einem Erbvertrag gemeinsam mit den Kindern die Anordnungen für den Todesfall des Vaters (als Erst- oder Zweitversterbender) und der Mutter (als Erst- oder Zweitversterbende).

Ein Elternteil stirbt, der Nachlass des Verstorbenen wird gemäss dem Erbvertrag geteilt. Nach einigen Jahren möchten die Hinterbliebenen (d. h. der überlebende Ehegatte und die Kinder) die Anordnungen für den Todesfall des überlebenden Ehegatten in gegenseitigem Einvernehmen ändern. Die herrschende Lehre scheint sich einig, dass eine Aufhebung des Erbvertrages hinsichtlich der Regelung des Nachlasses des überlebenden Ehegatten nicht mehr möglich ist³⁴ bzw. nur mittels öffentlich beurkundetem Erbverzichtsvertrag³⁵. Zum einen beruft sich die Lehre auf den Wortlaut von Art. 513 Abs. 1 ZGB, zum anderen wird oft das Argument verwendet, es müsse sichergestellt werden, dass dem Willen des Erstversterbenden auch nach seinem Tode und auch für die Nachlassregelung des Zweitversterbenden nachgelebt wird³⁶, so z. B. wenn der Erstversterbende eine Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten vorsieht unter der Bedingung, dass der Zweitversterbende dann seinen Nachlass den durch die Meistbegünstigung «Benachteiligten» zukommen lässt. Da mit dem Erbvertrag aber nicht sichergestellt ist, wie der Überlebende zu Lebzeiten über den Nachlass verfügt, hilft der Erbvertrag letztlich nicht. Wenn die Begünstigung der im ersten Erbgang «Benachteiligten» das Hauptziel sein sollte, müsste vielmehr eine Nacherbeneinsetzung vorgesehen werden³⁷. Auch die Berufung auf BGE 70 II 7 S. 11 und 70 II 255 als weiteres Argument ist m. E. unbehilflich, da sich die vom Bundesgericht damals beurteilten Fälle auf vor dem 1. Januar 1912 errichtete korrespektive Testamente bezogen, für welche hilfsweise die Regeln des Erbvertrages herangezogen wurden und nicht die Frage der einvernehmlichen Aufhebung des Erbvertrages geklärt wurde. Sofern die Bedachten und der überlebende Ehegatte bzw. Erblasser einvernehmlich den Erbvertrag aufheben möchten, ist nicht einzusehen, warum der Erbvertrag nicht mehr durch schriftliche Vereinbarung der Parteien gemäss Art. 513 Abs. 1 ZGB aufgehoben werden kann, sondern der kompliziertere und teurere Weg des Erbverzichtsvertrages gewählt werden muss. M. E. würde eine solche Lösung den Interessen der Parteien am besten entsprechen und wäre mit dem Sinn und Zweck der Gesetzgebung durchaus vereinbar.

VII. Schlussbemerkung

Es mag gute Gründe für die Wahl des Erbvertrages geben. Diese Verfügungsform ist allerdings im Hinblick auf die Bindungswirkung mit Vorsicht und erst nach sorgfältiger Ermittlung des Willens des Erblassers einzuset-

zen. Auch ist zu beachten, dass bei der Systematik und der Wahl des Wortlautes des Erbvertrages explizit zu unterscheiden ist zwischen den jederzeit einseitig widerrufbaren letztwilligen Verfügungen (die durchaus im Erbvertrag erwähnt werden können) und den erbvertraglichen Bestimmungen mit Bindungswirkung. Auch empfiehlt es sich, bei Erbverträgen immer einen Vorbehalt für eine Quote am Nachlass vorzusehen, über welche der durch den Erbvertrag gebundene Erblasser jederzeit in Form von einseitig widerrufbaren letztwilligen Verfügungen frei verfügen kann. Sofern sich die Frage der Aufhebung der Erbverträge bzw. einzelner in einem Erbvertrag enthaltenen Bestimmungen stellt, sollte unbedingt immer zunächst geprüft werden, ob es sich bei den fraglichen Bestimmungen um einseitig jederzeit frei widerrufbare letztwillige Verfügungen handelt oder ob eine erbvertragliche Bestimmung mit Bindungswirkung vorliegt. M. E. scheint eine restriktive Auslegung bei der Annahme der erbvertraglichen Bestimmungen mit Bindungswirkung durchaus vertretbar, und es bleibt zu hoffen, dass die Rechtsprechung sich zum einen einer solchen Auslegungspraxis anschliesst und zum anderen die einvernehmliche Aufhebung des Erbvertrages, der mehrere Nachlässe regelt, auch nach Versterben eines Erblassers zulässt, sofern alle Bedachten sowie die übrigen Vertragsparteien eine einvernehmliche Regelung finden können. ■

Dieser Beitrag erschien in Schweizerische Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht (ZGBR), 2004 S. 381 ff.

- ¹ Siehe Literaturhinweise bei Peter Breitschmid, Basler Kommentar, 2. Auflage, Basel 2003, zu Vorbemerkungen zu Art. 494–497, 513 ZGB; Vito Picononi, Der Erbvertrag in Theorie und Praxis, ZBGR 48 S. 258 (nachfolgend zitiert: «Vito Picononi, Erbvertrag»).
- ² Peter Breitschmid, N. 1 ff. zu Art. 494 ZGB; Jean-Nicolas Druey, Grundriss des Erbrechts, 5. Auflage, Bern 2002, S. 131 f.
- ³ Peter Breitschmid, N. 1 ff. zu Art. 495 ZGB; Jean-Nicolas Druey, a.a.O., S. 125; es kann aber auch der Verzicht eines erbvertraglichen Anspruches Inhalt eines Erbverzichtsvertrages sein.
- ⁴ Jean-Nicolas Druey, a.a.O., S. 125 f., 130; siehe unter Ziffer V.
- ⁵ Peter Breitschmid, N. 7 zu Vorbemerkungen zu Art. 494–497 ZGB; Jean-Nicolas Druey, a.a.O., S. 126 f.
- ⁶ Peter Breitschmid, N. 3 zu Vorbemerkungen zu Art. 494–497 ZGB; Albert Johannes Itzschner, Die Bindungen des Erblassers an den Erbvertrag, Diss. Basel 1974, S. 6.
- ⁷ Jean-Nicolas Druey, a.a.O., S. 130 f.; Peter Breitschmid, N. 3 ff. zu Vorbemerkungen zu Art. 494–497 ZGB; Paul Piotet, Schweizerisches Privatrecht, Band IV/1, Basel und Stuttgart 1978, S. 173.
- ⁸ Peter Breitschmid, N. 4 zu Vorbemerkungen zu Art. 494–497 ZGB, Christian Brückner, Schweizerisches Beurkundungsrecht, Zürich 1993, N. 2469/2471 ff.
- ⁹ Paul Piotet, a.a.O., S. 172.
- ¹⁰ Jean-Nicolas Druey, a.a.O., S. 135; Karin Angst-Weber, Die Rechtsstellung des Erben vor Eintritt des Erbfalltes, Diss. Zürich 1984, S. 56 ff.; Hermann Schmid, Struktur des entgeltlichen Erbverzichts gemäss Art. 495 Abs. 1 ZGB, Diss. Bern 1991, S. 31 f.; Vito Picononi, Erbvertrag, S. 259.

- ¹¹ BGE 70 II 255.
- ¹² Peter Breitschmid, N. 9 ff. zu Art. 494 ZGB und dortige Literaturhinweise; Arnold Escher, Zürcher Kommentar, Band III/1, Das Erbrecht, 3. Auflage, Zürich 1959, N. 11 zu Art. 494 ZGB; Jean-Nicolas Druey, a.a.O., S. 135 N. 35 ff.; Karin Angst-Weber, a.a.O., S. 57 ff.; Albert Johannes Itzschner, a.a.O., S. 11.
- ¹³ Paul Piotet, a.a.O., S. 179.
- ¹⁴ Siehe z. B. die Notariatstextmuster des Kantons Zürich.
- ¹⁵ Peter Breitschmid, N. 11 zu Vorbemerkungen zu Art. 494–497 ZGB.
- ¹⁶ Jean-Nicolas Druey, a.a.O., S. 134; Paul Piotet, a.a.O., S. 176 ff.
- ¹⁷ Arnold Escher, N. 1 zu Vorbemerkungen zu Art. 494 ff. ZGB.
- ¹⁸ Peter Breitschmid, N. 12 zu Vorbemerkungen zu Art. 494–497 ZGB.
- ¹⁹ BGE 70 II 7 S. 11.
- ²⁰ Charles Knapp, Les clauses conventionnelles et les clauses unilatérales des pactes successoraux, in: Festschrift Peter Tuor Zürich 1946, S. 221; Vito Picononi, Erbvertrag, S. 261, Peter Breitschmid, N. 12 zu Vorbemerkungen zu Art. 494–497 ZGB.
- ²¹ Siehe oben Ziffer V.
- ²² Jean-Nicolas Druey, a.a.O., S. 130 f.
- ²³ Jean-Nicolas Druey, a.a.O., S. 131.
- ²⁴ Peter Breitschmid, N. 1 ff. zu Art. 469 ZGB, N. 7 ff. zu Art. 513 ZGB, N. 1 ff. zu Art. 514 ZGB; Jean-Nicolas Druey, a.a.O., S. 130 f.; Markus Hohl, Aufhebung von Erbverträgen unter Lebenden und von Todes wegen, Diss. Zürich 1974, S. 41 ff. mit weiterführenden Literaturhinweisen; Edgar Schürmann, Der Vermächtnisvertrag, Diss. Basel 1987, S. 89 ff.
- ²⁵ Peter Breitschmid, N. 3 zu Art. 513 ZGB; BGE 104 II 341 = ZBGR 62 S. 355; a.M. Markus Hohl, a.a.O., S. 24, Arnold Escher, N. 4 zu Art. 513 ZGB; Peter Tuor, Berner Kommentar, Band III/1, Bern 1952, N. 17 zu Art. 513 ZGB.
- ²⁶ Arnold Escher, N. 4 zu Art. 494 ZGB; Peter Tuor, N. 7 ff. zu Art. 494 ZGB.
- ²⁷ Peter Breitschmid, N. 5 zu Art. 513 ZGB; a.M./differenzierter Arnold Escher, N. 5 zu Art. 513 ZGB; Markus Hohl, a.a.O., S. 26, der einfache Schriftlichkeit für negative, auflösende Verfügungen zulässt.
- ²⁸ Arnold Escher, N. 3 zu Art. 513 ZGB; Peter Breitschmid, N. 4 ff. zu Art. 513 ZGB; Paul Piotet, a.a.O., S. 261 f.; Jean-Nicolas Druey, a.a.O., S. 137; Edgar Schürmann, a.a.O., S. 86.
- ²⁹ Peter Tuor, N. 9 zu Art. 513 ZGB; Markus Hohl, a.a.O., S. 8.
- ³⁰ Markus Hohl, a.a.O., S. 9; Peter Breitschmid, N. 1 zu Art. 515 ZGB.
- ³¹ Peter Breitschmid, N. 4 zu Art. 513 ZGB; Markus Hohl, a.a.O., S. 10; Hermann Schmid, a.a.O., S. 32; Ilhan Ötzrak, La révocation des pactes successoraux en droit suisse, Diss. Lausanne 1957, S. 21; Paul Piotet, a.a.O., S. 173, 262 f.
- ³² Markus Hohl, a.a.O., S. 11; Paul Piotet, a.a.O., S. 262 f.; Hermann Schmid, a.a.O., S. 63 f.
- ³³ Markus Hohl, a.a.O., S. 10.
- ³⁴ Jean-Nicolas Druey, a.a.O., S. 137, 140; Ilhan Ötzrak, a.a.O., S. 21, 28.
- ³⁵ Peter Breitschmid, N. 3 ff. zu Art. 513 ZGB; Peter Breitschmid, Testament und Erbvertrag – praktische Einsatzmöglichkeiten, in Testament und Erbvertrag, Bern und Stuttgart, S. 24; Thomas Speckert, Unterschied zwischen Testament und Erbvertrag, Diss. Zürich, 2. 36; Vito Picononi, Erbvertrag, S. 259; Markus Hohl, a.a.O., S. 8; Hermann Schmid, a.a.O., S. 62 ff.
- ³⁶ Vito Picononi, Erbvertrag, S. 261 ff.
- ³⁷ Albert Johannes Itzschner, a.a.O., S. 70 ff.